

SIE MÖCHTEN FÜR IHRE STUDIE PERSONALISIERTE BEFRAGUNGEN DURCHFÜHREN?

WAS IST EIGENTLICH DIE DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DSGVO)?

- Die DSGVO ist eine Verordnung des europäischen Gesetzgebers zum Schutz personenbezogener Daten
- Sie ersetzt ab dem 25. Mai 2018 das bislang geltende Datenschutzrecht in allen EU- und EWR-Ländern
- Sie ermöglicht allen von Datenverarbeitungen betroffenen Personen eine bessere Kontrolle über ihre persönlichen Daten
- Sie regelt, unter welchen Voraussetzungen und wie personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen
- Sie enthält zahlreiche Information- und Dokumentationspflichten für Unternehmen, die Daten verarbeiten
- Sie sieht bei Nichtbeachtung hohe Bußgelder vor

WAS BEDEUTET DIE EU-DSGVO FÜR IHRE BEFRAGUNGEN?

- Die Erhebung und Auswertung von Befragungen ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten
- Jeder, der Feedback sammelt oder auswertet, ist "Verantwortlicher" im Sinne der EU-DSGVO
- Der Verantwortliche muss sicherstellen, dass personenbezogenen Daten gemäß der EU-DSGVO verarbeitet werden und seine Befragungssoftware sorgfältig auswählen
- Questback/Unipark ist als Anbieter einer cloudbasierten Befragungssoftware „Verarbeiter“ im Sinne der EU-DSGVO
- Wir schließen mit unseren Kunden deshalb eine Auftragsdatenverarbeitungs-Vereinbarung (ADV) ab, die den Anforderungen der EU-DSGVO gerecht wird.
- Der Verantwortliche sollte von den Teilnehmern eine informierte, ausdrückliche und eindeutige Einwilligung einholen
- Der Verantwortliche muss die Teilnehmer darüber informieren, wie ihre Daten bei der Befragung verarbeitet werden



BEFRAGUNGEN IM RAHMEN DER DSGVO - WARUM QUESTBACK/UNIPARK EINE SICHERE WAHL IST

DIE ERHEBUNG UND BEWERTUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN
MIT HILFE VON BEFRAGUNGEN MUSS DER DSGVO ENTSPRECHEN.

Wenn Sie Daten von Personen erheben und bewerten, handelt es sich um die Verarbeitung personenbezogener Daten - zumindest solange die Befragung nicht anonym stattfindet. Als Verantwortlicher sind Sie verpflichtet, Ihre Befragung in Übereinstimmung mit der DSGVO durchzuführen und zu dokumentieren. Die Verwendung der Software von Questback/Unipark erleichtert Ihnen diese Aufgabe.



FOKUS AUF DIE DSGVO

Questback/Unipark bereitet sich seit Februar 2015 auf die DSGVO vor und beschäftigt nicht nur einen Datenschutzbeauftragten auf globaler Ebene, sondern zusätzlich auch einem lokalen Datenschutzbeauftragten in Deutschland.



DATENSPEICHERUNG IN DEUTSCHLAND

Questback/Unipark hat seinen Hauptsitz in Norwegen und verarbeitet alle Befragungsdaten ausschließlich in seinen Rechenzentren in Deutschland.



HÖCHSTE SICHERHEIT

Die Rechenzentren von Questback/Unipark in Deutschland erfüllen die höchsten Sicherheitsanforderungen. Sie verfügen über eine Zertifizierung nach ISO/IEC 27001 (gültig bis 2021) und entsprechen auch den Anforderungen der DSGVO.



BINDING CORPORATE RULES FÜR VERARBEITER

Questback/Unipark implementiert verbindliche Unternehmensregeln (Binding Corporate Rules) für Verarbeiter mit hohen internen Anforderungen und voller Transparenz. Der Antrag wurde bereits im Juli 2017 bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eingereicht.



NEUE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Die DSGVO führt neue Standards im Datenschutz ein, die Sie mit Questback/Unipark spielend erfüllen:

- > Erhöhte Anforderungen an eine wirksame Einwilligung
- > Informationspflichten gegenüber den befragten Personen
- > Zweckbindung und Löschungsfristen
- > Privacy by design und by default
- > Recht auf Datenübertragbarkeit



DOKUMENTATION

Die DSGVO legt klare Anforderungen an die Verantwortlichen fest, um die Datenverarbeitung zu dokumentieren. Mit der Verwendung von Questback/Unipark Software, haben Kunden Zugriff auf die erforderliche Dokumentation der Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

VERARBEITUNG VON BEFRAGUNGSDATEN MIT HILFE VON QUESTBACK/UNIPARK



BETROFFENE PERSON

Kunden, Mitarbeiter oder Panellisten, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Neue Rechte nach GDPR (z.B. Widerruf, Widerspruch, Löschung, Korrektur, Datenübertragbarkeit)



VERANTWORTLICHER

Die Person, die über den Zweck der Verarbeitung bestimmt - also derjenige, der die Befragung durchführt.

Muss den Zweck und die Dauer der Befragung klar definieren und kommunizieren.

Hat eine Dokumentationspflicht.

Benötigt eine rechtliche Grundlage zur Datenverarbeitung (z.B. Einwilligung oder berechtigtes Interesse).

Hat vollen Zugriff auf die Daten.

Ist der Ansprechpartner für die betroffene Person.



VERARBEITER

Questback/Unipark, also derjenige, der die Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung (ADV) zwischen Questback/Unipark und dem Kunden.

Questback/Unipark bietet die Befragungs-Software, welche die Funktionalitäten enthält, die es dem Kunden erlauben, die Anforderungen an die DSGVO zu erfüllen.

Questback/Unipark bietet Support und Service.

Questback/Unipark bietet die erforderliche Sicherheit.



UNTER-VERARBEITER

Betreibt die Rechenzentren auf denen unsere Systeme gehostet werden.

Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung (ADV) zwischen Questback/Unipark und dem Unter-Verarbeiter.



VERARBEITUNG VON BEFRAGUNGSDATEN MIT HILFE VON QUESTBACK/UNIPARK

BEACHTEN SIE:

Wenn Sie eine Befragung Ihrer Mitarbeiter oder Kunden durchführen sind Sie für die ordnungsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich. Dem Befragten stehen als betroffene Person zahlreiche Rechte zu (z.B. Recht auf Widerruf oder Widerspruch, Datenlöschung und -übertragbarkeit).

Die Verarbeitung Ihrer Befragungsdaten ist nur dann zulässig, wenn Sie eine rechtliche Grundlage hierfür haben. In Betracht kommt vor allem die Einwilligung der Befragten oder ein besonderes berechtigtes Interesse Ihrerseits.

Um eine wirksame Einwilligung von den Befragten zu erhalten, müssen Sie diese vollständig und in einfacher Sprache über die geplante Datenverarbeitung und den damit verfolgten Zweck unterrichten. Die Einwilligung muss stets freiwillig erfolgen und darf nicht von anderen Erklärungen abhängig gemacht werden. Questback/Unipark erlaubt Ihnen, ihre Befragten in transparenter und nachvollziehbarer Weise vor Abgabe des Feedbacks aufzuklären und damit eine wirksame Einwilligung einzuholen.

Außerdem können Sie mithilfe von Questback/Unipark Ihre gesetzlichen Informationspflichten ganz einfach erfüllen. Hierzu zählt insbesondere die Mitteilung, wie lange die personenbezogenen Daten verarbeitet werden und welche Rechte der befragten Person zustehen.

Gehen Sie bei der Auswahl Ihrer Befragungssoftware auf Nummer sicher. Verlassen Sie sich auf eine Lösung, die Ihnen die datenschutzkonforme Verarbeitung Ihrer Daten nicht nur erlaubt, sondern Sie darin aktiv unterstützt.

MÖCHTEN SIE MEHR ERFAHREN?

Stellen Sie uns gerne weitere Fragen dazu, wie Questback arbeitet um die Einhaltung der EU-DSGVO zu garantieren:

Privacy Officer, Questback GmbH
Marc Oetzel, LL.M.
Mobil: +49 1705643180
E-Mail: marc.oetzel@questback.com

General Counsel, Questback Group
Sara N. Habberstad
Mobil: +47 98255059
E-Mail: sha@questback.com

People matter.
Get their insight.

www.questback.com
www.unipark.com

info@unipark.de